

Vereinbarung

über die Restfinanzierung der Pflege nach KLV 7, geregelt im § 6 und 7 vom kantonalen Gesetz über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherung (Pflegefinanzierungsgesetz¹) vom 13. September 2010.

zwischen Leistungsbesteller

Gemeinde Entlebuch:

Gemeinde Entlebuch, Gemeindehaus, Postfach 164, 6162 Entlebuch

und dem Leistungserbringer

Gemeindeverband Regionales Alterswohnheim Bodenmatt Entlebuch:

Regionales Alterswohnheim, Bodenmatt, 6162 Entlebuch

Die Gemeinde übernimmt die Restfinanzierung der Pflege gemäss beiliegender Taxordnung 2012 und Beschlussfassung durch die Verbandsleitung vom 09. Dezember 2011.

Die Gemeinde akzeptiert die von der Versicherung per Kostengutsprache gesuch bewilligte Einstufung. Sie übernimmt die monatlichen Rechnungen der entsprechenden Taxe für die Restfinanzierung, sofern dies Bewohner betrifft, welche ihre Schriften vor Einzug² bereits in der Gemeinde hinterlegt haben.

Der Leistungserbringer³ meldet der Gemeinde nach dem Einzug die Personalien des betreffenden Bewohners und stellt monatlich Rechnung für den entsprechenden Restfinanzierungsbetrag.

Diese Vereinbarung gilt sinngemäss auch für alle anderen Gemeinden, deren Bewohner sich vorübergehend oder dauernd im Regionalen Alterswohnheim Bodenmatt Entlebuch aufhalten.

6162 Entlebuch,21...Dezember.2011

S:\Dateien_Geschäftsleiter\Pflegefinanzierung\Leistungsvereinbarung_Gemeinde_Entlebuch_2012.doc

GEMEINDE ENTLEBUCH

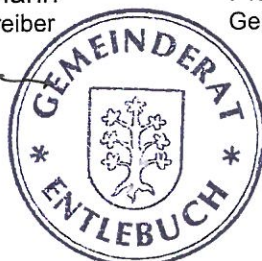
Hansruedi Lipp
Gemeindepräsident

Franz Thalmann
Gemeindeschreiber

**REGIONALES ALTERSWOHNHEIM
6162 ENTLEBUCH**

Pius Setz
Geschäftsleiter

Beilagen: Taxordnung 2012



¹Gesetz über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherungen vom 13. September 2010 § 7

²Gesetz über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherungen vom 13. September 2010 § 6 Abs 2

³Das Regionale Alterswohnheim Bodenmatt Entlebuch ist auf der Pflegeheimliste vom Kanton Luzern